

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 181-188

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Begründung.

Der Antrag will ermöglichen, gemeindeangehörigen Frauen auch im Fürstentum Birkenfeld Sitz und Stimme in der Armenkommission und in den sonstigen Kommissionen der Gemeinde zu geben.

Für das Herzogtum besteht diese Möglichkeit bereits seit dem Gesetz vom 6. Januar 1914.

Anlage 180.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Dörr, betreffend den Entwurf

1. eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld wegen Änderung der revidierten Gemeindeordnung vom 28. März 1876,
2. eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld wegen Änderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876. — 1. Lesung.

Der Antrag will ermöglichen, gemeindeangehörigen Frauen auch im Fürstentum Birkenfeld in der Armenkommission und in den sonstigen Gemeinde-Kommissionen Sitz und Stimme zu geben.

Nachdem durch Änderung der Gemeindeordnung für das Herzogtum im Wege des Gesetzes vom 6. Januar 1914 diese Möglichkeit geschaffen ist, hält der Ausschuss es für angezeigt, eine gleiche Bestimmung auch für die Fürstentümer zu treffen.

Der zur Beratung zugezogene Regierungsbevollmächtigte erklärte, daß die Staatsregierung gegen den Antrag Bedenken nicht zu erheben habe, doch bedürfe es noch der Einziehung des Gutachtens des Provinzialrats.

Der Ausschuss erkennt letzteres als zutreffend an und

beantragt:

Annahme des selbständigen Antrags.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Hartong.

Anlage 181.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Dörr, betreffend den Entwurf

1. eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld wegen Änderung der revidierten Gemeindeordnung vom 28. März 1876,
2. eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld wegen Änderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876. — 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle beide Gesetzentwürfe, wie sie aus der 1. Lesung hervorgegangen sind, auch in 2. Lesung und im ganzen annehmen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Hartong.

Anlage 182.

Interpellation.

I. Ist die Staatsregierung bereit, die Eisenbahndirektion zu veranlassen, daß auf den Strecken, wo neuerdings Personenzüge — namentlich Sonntags — ausgefallen sind, an Güterzügen oder an Leer-Güterzügen ein bis zwei Personenwagen mit 3. und 4. Wagenklasse angehängt werden, um dadurch der Bevölkerung Verkehrsmöglichkeiten zu schaffen?

II. Welche Stellung nimmt die Staatsregierung zu den in letzter Zeit aufgetauchten Plänen auf Herabminderung der kürzlich eingeführten Schnellzugs-Kriegszuschläge?

III. Sind Erwägungen gewesen, Personen-Verkehrseinschränkungen statt durch diese Kriegszuschläge in anderer Weise herbeizuführen, etwa durch eisenbahnseitig oder durch Gemeindebehörden auszustellende Genehmigungsscheine? Diese Genehmigungsscheine werden doch auch von der Staatsregierung abgelehnt worden sein?

Max tom Dieck.

Unterstützt durch: Wessels, Müller, Schmidt-Zetel, Tanzen-Stollhamm, Dmmen, Möller, Tanzen-Seering, Hug, Heitmann.

Anlage 183.

Interpellation.

Ist die Staatsregierung bereit, den Art. 56 der rev. Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg von 1873 (— sinntensprechend auch die betr. Vorschriften für die Fürstentümer —) dahin auszulegen, daß Beschlüsse über Anleihen von Gemeinden, Städten, Amtsverbänden und anderen in Frage kommenden Behörden und Stellen nicht der Genehmigung des

Ministeriums des Innern bedürfen, wenn es sich — wie jetzt hptw. während des Krieges für vielerlei Zwecke der Bevölkerungsernährungsfürsorge — um bald vorübergehende augenblickliche Geldbedürfnisse handelt, die im heutigen zeitgemäßen Geldverkehr fast ausnahmslos zweckmäßig in der Form der sog. „laufenden Rechnung“ bei Geldinstituten gedeckt werden?

Max tom Dieck.

Unterstützt durch: Tanzen-Stollhamm, Müller, Schmidt-Zetel, Wessels, H. Steenbock, Möller, Tanzen-Seering, Hug, Heitmann.

Anlage 184.

Interpellation.

Ist die Regierung bereit, Maßregeln zu treffen, daß

stehenden niedrigen Kurse der 3½ % Staatspapiere gegen Kursverluste geschützt werden?

König.

Unterstützt durch: Dr. Driver, Hartong, Westendorf, Feigel, v. Frieden, Griep.



Anlage 185.

Interpellation.

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu er-
suchen, dem Landtag mitzuteilen,

1. ob die Bestimmungen des § 9 des Gehaltsregulativs für
Zivilstaatsdiener, betreffend den Ledigen-Abzug, An-

wendung findet auch für die ledigen Arbeiter und Monats-
lohnempfänger des Eisenbahnbetriebes;

2. auf welche Beschlüsse des Landtags stützt sich der Ledigen-
abzug für Arbeiter und Monatslohnempfänger?

Seitmann.

Unterstützt durch: Hug, Kleen, Jordan, Schmidt-Delmenhorst, F. Meyer, H. Bäuerle, Buddenberg,
Fick, C. Behrens, Bull.

Anlage 186.

Interpellation.

Ist die Staatsregierung in der Lage und bereit, Auskunft
zu geben über den Umfang des Schadens und der Art desselben,
den bei der neulichen Schneeschmelze das Hochwasser der Nahe
in dem daran liegenden Gebiet des Fürstentums Birkenfeld an-

gerichtet hat? Ferner: In welchem Umfange staatliche Hilfe
notwendig sein wird zur Unterstützung der betroffenen Ge-
meinden und Bewohner, insbesondere zur Wiederbeschaffung der
bei Minderbemittelten vernichteten Wintervorräte?

Hug.

Unterstützt durch: F. Meyer, H. Bäuerle, Seitmann, W. Kleen, Behrens.

Begründung.

Nach den Zeitungsberichten und brieflichen Mitteilungen
ist der Schaden, den im vorigen Monat das Hochwasser der
Nahe im Fürstentum Birkenfeld, besonders in den Gemeinden
Fischbach, Oberstein und Idar angerichtet hat, sehr groß. Dabei
sollen große Wintervorräte, besonders Kartoffeln, vernichtet
worden sein. Wenn viele Minderbemittelte davon betroffen

worden sind, muß angenommen werden, daß ein Eingreifen
des Staates sowohl zur Beschaffung neuer Vorräte als auch
zur Beschaffung der Mittel notwendig ist, um die vom Hoch-
wasser Geschädigten vor Not oder vor dem wirtschaftlichen Ruin
zu bewahren.

Anlage 187.

Interpellation.

Ist die Staatsregierung bereit, Auskunft darüber zu
geben:

1. ob Erhebungen stattgefunden haben, welche einen Überblick
geben über den Umfang des in einigen Bezirken des Herzog-
tums schon bestehenden und nach Beendigung des Krieges

in verstärktem Maße in Aussicht stehenden Mangels an
kleinen und mittleren Wohnungen,

2. welche Maßnahmen getroffen oder in Aussicht genommen
sind, diesen Mangel an Wohnungen zu beseitigen.

Tanzen-Heering.

Unterstützt durch: Hug, Müller, Jordan, Georg Schipper, Feldhus.

Anlage 188.

Schreiben des Landtags an das Großherzogliche Staatsministerium.

Oldenburg, den 6. November 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in heutiger Sitzung den Abgeordneten Schröder zum Präsidenten, den Abgeordneten Tantsen-Stollhamm zum Vizepräsidenten und die Abgeordneten Griep, Dinnen und Schipper zu Schriftführern des Landtags gewählt hat.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. November 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in heutiger Sitzung die Wahl des Abgeordneten Weyand aus Oberhosenbach für gültig erklärt hat.

Die Wahlakten sind an die Registratur des Großherzoglichen Staatsministeriums zurückgesandt (§ 7 der Geschäftsordnung).

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. November 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag in der Anlage ein Verzeichnis des Personalbestandes der von ihm gewählten Ausschüsse ergebenst mit (§ 28 der Geschäftsordnung).

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Anlage.

Finanz-Ausschuß: 1. Brumund. 2. Buddenberg. 3. tom Dieck. 4. Emmeling. 5. Feigel. 6. Feldhus. 7. Fick. 8. Griep. 9. Hollmann. 10. Hug. 11. Jordan. 12. v. Levekov. 13. Mohr. 14. Schipper. 15. Schröder (Vorsitzender). 16. Tantsen-Herring. 17. Tappenbeck (stellvertretender Vorsitzender).

Eisenbahn-Ausschuß: 1. Bäuerle. 2. Kleen. 3. König. 4. Koopmann. 5. Lanje. 6. Möller. 7. Müller-Brake (stellvertretender Vorsitzender). 8. Plate. 9. Schmidt-Desmenhorst. 10. Wessel (Vorsitzender). 11. Westendorf.

Verwaltungs-Ausschuß: 1. Alfs. 2. Behrens. 3. Berding. 4. Bull. 5. Dannemann. 6. Dörr. 7. Driver (stellvertretender Vorsitzender). 8. v. Fricken. 9. Hartong. 10. Heitmann. 11. Meyer. 12. Dinnen. 13. Schmidt-Zetel. 14. Steenbock. 15. Tantsen-Stollhamm (Vorsitzender). 16. Tantsen-Rodenkirchen. 17. Weyand.

Oldenburg, den 4. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in seiner heutigen Sitzung die Wahl des Abgeordneten Albers aus Oldenburg für gültig erklärt hat.

Die Wahlakten sind an die Registratur des Großherzoglichen Staatsministeriums zurückgesandt (§ 7 der Geschäftsordnung).

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 18. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 29. September d. J., betreffend das Beitragsverhältnis der drei Landesteile des Großherzogtums zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums für die Periode von 1918 bis 1924 (Anlage 1).

Diesem Gesetzentwurfe erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. Oktober d. J., betreffend Nachweisung über die Erträge der Staatsforsten der beiden Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld im Forstbetriebsjahre 1915/16 (Anlage 4).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.



Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. Oktober d. J., betreffend den Bestand und die Geschäftsführung der Staatsschuldentilgungskasse (Anlage 5).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. Oktober d. J., betreffend Überweisung von Überschüssen der Landesparkasse (Anlage 6).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. Oktober d. J., betreffend den Abschluß der Eisenbahnbetriebskasse des Herzogtums Oldenburg für das Jahr 1916 (Anlage 8 nebst Nebenanlagen A, B, C und D).

Der Landtag genehmigt, soweit erforderlich, die nachgewiesenen Überschreitungen und erklärt die Nebenanlagen A, B, C und D der Anlage 8 durch Kenntnisnahme für erledigt.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 21. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 19. Oktober d. J., betreffend die Entwürfe von Gesetzen, betreffend Änderung der Schulgesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, für das Fürstentum Lüneburg vom 4. April 1911 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911 (Anlage 10).

Diesen Gesetzentwürfen erteilt der Landtag unter folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

a) für das Herzogtum Oldenburg:

1. In § 84 wird „84g“ in „84e“ geändert.
2. In § 84 b 1 wird „zehn“ in „acht“ geändert.
3. Die §§ 84e, f und g werden gestrichen und durch folgenden neuen § 84e ersetzt:

„Die §§ 80, 81 und 83 des Schulgesetzes finden Anwendung.“

Nach § 91 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„4. Die Bestimmungen des Absatzes 3 finden auf die Befoldungen und Vergütungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen sowie der Hauswirtschaftslehrerinnen entsprechende Anwendung.“

Abf. 4 wird Abf. 5.

b) für das Fürstentum Lüneburg:

1. In § 77 wird „77g“ in „77e“ geändert.
2. In § 77 b 1 wird „zehn“ in „acht“ geändert.
3. Die §§ 77e, f und g werden gestrichen und durch folgenden neuen § 77e ersetzt:

„Die §§ 73, 74 und 76 des Schulgesetzes finden Anwendung.“

Nach § 83 Abf. 3 des Schulgesetzes für das Fürstentum Lüneburg wird folgender neue Abf. 4 eingefügt:

„4. Die Bestimmungen des Abf. 3 finden auf die Befoldungen und Vergütungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen sowie der Hauswirtschaftslehrerinnen entsprechende Anwendung.“

Abf. 4 wird Abf. 5.

c) für das Fürstentum Birkenfeld:

1. In § 78 wird „78g“ in „78e“ geändert.
2. In § 78 b 1 wird „zehn“ in „acht“ geändert.
3. Die §§ 78e, f und g werden gestrichen und durch folgenden neuen § 78e ersetzt:

„Die §§ 74, 75 und 77 des Schulgesetzes finden Anwendung.“

Nach § 82 Abf. 3 des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld wird folgender neue Abf. 4 eingefügt:

„4. Die Bestimmungen des Abf. 3 finden auf die Befoldungen und Vergütungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen sowie der Hauswirtschaftslehrerinnen entsprechende Anwendung.“

Abf. 4 wird Abf. 5.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Oktober d. J., betreffend nachträgliche Genehmigung der Übernahme der Bürgschaft seitens des Ministeriums für die Verpflichtungen, die die Nahrungsmittelzentrale für das Herzogtum Oldenburg in dem im Auftrage und mit Genehmigung des Ministeriums am 1. Mai 1917 mit der Chemischen Fabrik Oldenbrot A.-G. abgeschlossenen Verträge übernommen hat (Anlage 11).

Die Übernahme der Bürgschaft gemäß § 10 des genannten Vertrages genehmigt der Landtag nachträglich.

Zugleich wird die Staatsregierung ersucht, dem Landtage jährliche Nachweisungen über die Geschäftsergebnisse der Nahrungsmittelzentrale vorzulegen und erforderliche Beträge in den Voranschlag der Landeskasse einzustellen.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 22. Oktober d. J., betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld für das Jahr 1918 (Anlage 12).

Dem Antrage der Staatsregierung entsprechend bewilligt der Landtag:

1. für das Fürstentum Lübeck:
 - a) 10 000 *M* zu Landerwerbungen behufs Errichtung von Anbauerstellen und zur Ablegung von Pachtparzellen für die Jnsten,
 - b) 10 000 *M* zur Landerwerbung behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien, sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken,
 - c) 4000 *M* zu Meliorationen, Wege- und Abwässerungsanlagen, welche dauernde Mehrerträge oder eine dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen,
2. für das Fürstentum Birkenfeld den Rest der Staatsgutskapitalien mit rund 9830 *M* bei der Staatsgutskapitalienkasse zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 22. Oktober d. J., betreffend Nachweisungen über die Erträge der Staatsforsten des Herzogtums für das Forstbetriebsjahr 1916/17 (Anlage 13).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 22. Oktober d. J., betreffend Nachtrag zu dem Übereinkommen zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 3. Dezember 1877 (Anlage 14).

8. Mai 1880

Dem Nachtrage vom 28. April d. J. gibt der Landtag nachträglich seine Zustimmung.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Oktober d. J., betreffend Erwerbung von Baugelände (Anlage 15).

Dem Ankauf des Wöhlschen Grundbesitzes für die Zwecke der Seefahrtsschule in Elsfleth stimmt der Landtag zu und stellt den Kaufpreis von 13 000 *M* aus der Landeskasse des Herzogtums zur Verfügung.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 13. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 26. Oktober d. J. (Anlage 16).

Zu den Kosten der Herstellung eines Umleitungsgrabens oberhalb Oldenburg stellt der Landtag einen Betrag von 44 500 *M* aus dem Weiserfonds zur Verfügung und erklärt sich damit einverstanden, daß der Osternburger Kanal von der Einmündung des Umlaufgrabens bis zum unteren Ende öffentliches Gewässer des Staates wird.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 29. Oktober d. J., betreffend die Staatliche Kreditanstalt (Anlage 17).

Diese Vorlage nebst dem Geschäftsbericht der Staatlichen Kreditanstalt erklärt der Landtag durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 30. Oktober d. J., betreffend die Berichtigung der Inventarien der zur Eisenbahn gehörenden Grundstücke und Gebäude (Anlage 19).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.



Oldenburg, den 21. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 31. Oktober d. J. (Anlage 20).

Dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Jahr 1918 erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 19. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 31. Oktober d. J., betreffend den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse für das Finanzjahr 1918 (Anlage 21), teilt der Landtag ergebenst mit, daß er

1. als Einnahmen

zu Tit. I	9 010 000 M,
" " II	16 870 000 "
" " III	820 000 "
" " IV	1 660 000 "
" " V	640 000 "
" " VI	710 000 "
	<hr/>
zusammen	29 710 000 M

einstellt;

2. zu der Einrichtung folgender neuer Stellen seine Zustimmung gibt:

- a) zu Pos. 48 (Bureau- und Kassendienst. E.G.D. Nr. 7 und 9): 5 Stellen der I., 4 Stellen der II. und 3 Stellen der III. Klasse;
- b) zu Pos. 48 (Bureau- und Kanzleigehilfen. E.G.D. Nr. 13): 1 Stelle;
- c) zu Pos. 55 (Beamte III. Klasse des mittleren Bahndienstes. E.G.D. Nr. 33): 3 Stellen und bei den Bahnvorarbeitern (E.G.D. Nr. 62): 6 Stellen;
- d) zu Pos. 56 (Beamte I. bis III. Klasse des mittleren Stationsdienstes. E.G.D. Nr. 34—36): 3 Stellen der III. Klasse und bei den Stationsvorarbeitern und Gütervorarbeitern (E.G.D. Nr. 63 und 64): 2 Stellen für Stationsvorarbeiter und 6 Stellen für Gütervorarbeiter;
- e) zu Pos. 57 (Stationsaufseher I. Klasse und expedierende Weichenwärter. E.G.D. Nr. 42 und 44): 6 Stellen für Stationsaufseher I. Klasse und 11 Stellen für expedierende Weichenwärter;
- f) zu Pos. 58 (Lademeister und Rangierer. E.G.D. Nr. 45 und 49): 7 Stellen für Lademeister und 17 Stellen für Rangierer;
- g) zu Pos. 59 (Stationspfortner und Bahnsteigschaffner. E.G.D. Nr. 51): 6 Stellen;
- h) zu Pos. 60 (Weichenwärter, Wander-, Block- und Haltepunktwärter. E.G.D. Nr. 54, 67 und 68): 16 Stellen für Weichenwärter und 7 Stellen für Wander-, Block- und Haltepunktwärter;

i) zu Pos. 61 (Lokomotivführer I. und II. Klasse und Lokomotivheizer. E.G.D. Nr. 56—58): 18 Stellen für Lokomotivführer I. Klasse, 5 Stellen für solche II. Klasse und 15 Stellen für Lokomotivheizer;

k) zu Pos. 62 (Zugführer und Schaffner. E.G.D. Nr. 59 und 60): 3 Stellen für Zugführer und 7 Stellen für Schaffner;

3. zu der Umwandlung folgender Stellen seine Zustimmung gibt:

- a) bei Pos. 49 (Beamte des mittleren technischen Dienstes. E.G.D. Nr. 10 und 11): 2 Stellen der II. Klasse in solche I. Klasse;
- b) bei Pos. 51 (Beamte II. Klasse des Maschinen- und Werkstättendienstes. E.G.D. Nr. 18 und 19): 2 Stellen der III. Klasse in solche der II. Klasse;
- c) bei Pos. 56 (Beamte I. bis III. Klasse des mittleren Stationsdienstes. E.G.D. Nr. 34—36): 1 Stelle II. Klasse in eine solche I. Klasse.

4. als Ausgaben

zu Tit. I	5 130 000 M,
" " Ia	10 000 "
" " II	3 930 000 "
" " III	930 000 "
" " IV	1 140 000 "
" " V	4 440 000 "
" " VI	2 850 000 "
" " VII	1 600 000 "
" " VIII	1 110 000 "
" " IX	1 540 000 "
" " X	300 000 "
" " XI	6 730 000 "

bewilligt;

5. den Anmerkungen in der vorgeschlagenen Fassung und dem Voranschlage mit den beschlossenen Änderungen seine Zustimmung erteilt.

Die Staatsregierung wird ersucht, sobald die Kriegszulage in Wegfall kommt, die Löhne der oldenburgischen Staatsarbeiter möglichst so zu gestalten, daß sie den in den benachbarten preussischen Bezirken gezahlten Löhnen gleichkommen.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 18. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. November d. J., betreffend die Landeskasse-Rechnung des Fürstentums Birkenfeld für das Jahr 1914 (Anlage 22).

Diese Vorlage erklärt der Landtag nach Kenntnisnahme für erledigt.

Die Anlagen des Schreibens erfolgen anbei zurück.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.



Oldenburg, den 19. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Staatsregierung vom 3. November 1917, betreffend

- I. die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1916,
- II. die Nachweisung der Bauten, wofür die bewilligten Mittel auf das Jahr 1917 übertragen sind,
- III. den Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1918 (Anlage 23).

Die Nachweisungen in den Nebenanlagen A und B der Anlage 23 erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Zum Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1918 bewilligt der Landtag

a) die Einnahmen mit

§ 1	755 000 M,
§ 2	302 300 "
§ 3	45 000 "
§ 4	1 090 000 "
§ 5	7 700 "

zusammen 2 200 000 M.

und b) die Ausgaben mit

§ 1	250 000 M,
§ 2	100 000 "
§ 3	615 000 "
§ 4	730 000 "
§ 5	50 000 "
§ 6	50 000 "
§ 7	240 000 "
§ 8	1 030,96 "
§ 9	163 969,04 "

zusammen 2 200 000 M.

Die Anmerkung zum Voranschlag genehmigt der Landtag.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 19. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 5. November d. J., betreffend die Rechnungen der Zentralkasse des Großherzogtums und der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg sowie der dazu gehörigen Nebenkassen für das Jahr 1916 (Anlage 24).

Zu den Überschreitungen bei

- a) den ordentlichen Ausgaben der Zentralkasse im Betrage von 39 128,10 M,
- b) den außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse von 85,— M,
- c) den ordentlichen Ausgaben der Landeskasse des Herzogtums im Betrage von 292 096,28 M,
- d) den außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von 131 655,78 M

erteilt der Landtag seine Genehmigung.

Die Rechnungen erfolgen anbei zurück.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 18. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. November d. J., betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis dahin 1917 im Bestande des Staats- und Kronguts vorgekommenen Änderungen (Anlage 25).

Der Landtag stimmt den in dem Verzeichnisse aufgeführten Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, nachträglich zu.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 21. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen (Anlage 26).

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

§ 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern, sowie Lehrern an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen wird eine Kriegszulage nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

Dem 2. Absatz des § 4 sind die Worte nachzuführen:
oder den Betrag ihrer Kriegszulage ermäßigen.

Im § 4 wird die Bestimmung über die alleinstehenden Beamten gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Alleinstehende Beamte erhalten eine Kriegszulage von 420 M im Jahre.

Der letzte Absatz des § 4 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Diese Beträge erhöhen sich für jede weitere Person um 192 M im Jahre.

Im § 5 unter Ziffer 3 wird hinter dem Worte „ist“ ein Absatz gebildet.

§ 8 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Kriegszulage wird mit Wirkung vom 1. September 1917 bis zum Ende des Jahres 1918 gewährt.

Der Verordnung vom 6. August d. J. erteilt der Landtag nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. November d. J., betreffend Erhöhung der Geschäftskostenvergütungen an die Amtseinnnehmer (Anlage 27).

Der Landtag stellt für 1918 40 % der in der Besoldungsordnung vorgesehenen Geschäftskostenvergütungen an die Amtseinnnehmer außerordentlich zur Verfügung, und zwar

für das Herzogtum Oldenburg	12 000 M,
„ „ Fürstentum Lübeck	1 600 „
„ „ „ Birkenfeld	1 600 „

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 19. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. November d. J. (Anlage 28) teilt der Landtag ergebenst mit, daß er nachträglich

1. zu § 246 (steht offen) des Voranschlags der Ausgaben des Herzogtums Oldenburg für das Jahr 1917 einen Betrag von 150 000 M zur Bildung eines Forstreseverfonds,
2. im Voranschlage der Staatsgutskapitalienkasse für das Herzogtum Oldenburg für das Jahr 1918 zu § 3a der Einnahmen als besondere Einnahme aus den Forsten und zu § 4a der Ausgaben für die Aufforstung rückständiger Brand- und Schlagflächen und die Durchführung rückständiger Durchforstungen denselben Betrag von 150 000 M einstellt.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. November d. J., betreffend Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse für das Jahr 1916 (Anlage 29).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 19. Februar 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. November v. J., betreffend die gemäß Art. 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes vorzulegenden Rechnungen des Fürstentums Lübeck (Anlage 30).

Diese Vorlage erklärt der Landtag für erledigt. Die Rechnungen werden anbei zurückgegeben.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. November d. J., betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogtums Oldenburg für das Jahr 1918 (Anlage 32).

Diesem Voranschlage nebst der Anmerkung erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung und genehmigt, daß, soweit die wirklichen Ausgaben durch die wirklichen Einnahmen nicht gedeckt werden sollten, die Staatsregierung den Fehlbetrag aus den auf kurze Kündigung belegten Beständen der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg vorzuschußweise entnehmen kann.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. November d. J., betreffend Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Herzogtum Oldenburg für 1916 (Anlage 33).

Zu § 13 der Ausgaben werden 9270,57 M nachbewilligt; im übrigen wird die Vorlage durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 21. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. November d. J., betreffend die Beteiligung des Staates an der Förderung des Wohnungswezens (Anlage 34).

In die Voranschläge der Landeskassen werden unter der Bezeichnung „Zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau“ neu eingestellt:

für das Herzogtum unter § 318	100 000 „
„ „ Fürstentum Lübeck unter § 87a	15 000 „
„ „ „ Birkenfeld „ § 79a	15 000 „

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 19. Februar 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. November v. J., betreffend Nachweisung über Beamtenwitwen, deren Wittwengelder usw. (Anlage 36).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.



Oldenburg, den 4. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. Dezember v. J. (Anlage 37).

In den Voranschlag der Landeskasse des Herzogtums für 1918 werden neu eingestellt:

1. unter den Einnahmen:

§ 57. C. a. Ertrag von den Eisenbahnen. Aus Überschüssen der Eisenbahnbetriebskasse für Beihilfen zu nichtstaatlichen Bahnen 195 000 M.

2. unter den Ausgaben:

§ 275. H. a. Zur Unterstützung einer Kleinbahnstrecke von Edewecht bis zum Hunte-Ems-Kanal 195 000 M.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 4. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. Dezember v. J., betreffend eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuerschätzung für das Jahr 1916 (Anlage 38).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 19. Februar 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. Dezember v. J., betreffend die Krongutskasse-Rechnungen der drei Provinzen des Großherzogtums für 1916 (Anlage 39).

Diese Vorlage erklärt der Landtag für erledigt.

Die Anlagen des Schreibens erfolgen anbei zurück.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 21. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. Dezember d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an zur Disposition gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener usw. (Anlage 40).

Diesem Gesetzentwurfe erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

In der Überschrift und im § 1 sind die Worte: „Leiter und Lehrer an den höheren Schulen, den höheren Bürgerschulen und den Mittelschulen der Gemeinden“ zu streichen und an

Anlagen. XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

Stelle der Worte: „für das Jahr 1918“ die Worte: „vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 und für das Jahr 1918“ zu setzen.

Im § 3 ist hinter die Worte: „Sie beträgt bei einem steuerbaren Jahreseinkommen bis zu 2000 M., von 2001 bis 3000 M., über 3000 M.“ jedesmal „jährlich“ einzufügen.

Im § 5 sind die Worte: „und Verbänden“ zu streichen.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 12. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 13. Dezember v. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Veranlagung der Veteranen zur Einkommensteuer (Anlage 41).

Diesen Gesetzentwurf hat der Landtag mit der Änderung angenommen, daß im Art. 1 die Zahl „2100“ durch „2400“ und die Zahl „800“ durch „1000“ ersetzt wird und vor dem Worte „abzusehen“ die Worte „und wenn das Einkommen höher ist, aber 3000 M nicht übersteigt, der Betrag von 400 M“ einzufügen sind.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 4. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 31. Dezember v. J. (Anlage 42).

Zum 1. Stellvertreter des Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts, Gemeindevorstehers Langen in Stollhamm, hat der Landtag in seiner heutigen Sitzung den Landtagsabgeordneten Jordan in Delmenhorst gewählt.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 12. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 31. Januar d. J. über die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderung der Schulgesetze

a) für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910,

b) „ „ Fürstentum Lüneburg vom 4. April 1911 und

c) „ „ „ Birkenfeld vom 4. April 1911.

(Anlage 43).

Diesen Gesetzentwürfen erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. Februar d. J., betreffend Anstellung eines dritten Oberschulrats beim Evangelischen Oberschulkollegium (Anlage 44).

Den in der genannten Anlage gestellten Antrag der Staatsregierung lehnt der Landtag ab; er erklärt sich damit einverstanden, daß die in der Gehaltsordnung unter Nr. 81 aufgeführte Stelle eines Mitgliedes des Evangelischen Oberschulkollegiums für den Fall, daß diese Stelle mit einem schultechnischen Mitgliede neu besetzt wird, mit einem Gehalt von 5900 bis 8500 *M* und einem Zulagebetrage von 350 *M* ausgestattet wird.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. Februar d. J. (Anlage 45).

Unter Ablehnung des Antrags der Großherzoglichen Staatsregierung bewilligt der Landtag zu § 2 der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse für 1918 zum Ankauf einer Landstelle bis zu 26 000 *M* nach.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 4. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. Februar d. J. (Anlage 46).

Zu dem Voranschlag der außerordentlichen Ausgaben der Zentralkasse für 1918 werden 60 000 *M* zur Linderung der durch Hochwasser im Fürstentum Birkenfeld hervorgerufenen Not nachbewilligt.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 12. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Besoldungsgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911 (Anlage 47).

Diesem Gesetzentwurfe erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse (Anlage 48).

Diesem Gesetzentwurfe erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Zugleich wird die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, dahin zu wirken, daß die Gebühren für Umschätzung von Gebäuden ohne bauliche Änderungen ermäßigt werden.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 5. April 1918.

In Ergänzung des diesseitigen Schreibens vom 19. März d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse (Anlage 48), und auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 30. März d. J. — Nr. 3263 — teilt der Landtag ergebenst mit, daß er diesem Gesetzentwurfe mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt, daß in § 2 unter C das Wort „Munitionsfabriken“ vor dem Wort „Munitionslager“ eingefügt wird.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 12. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Februar d. J. (Anlage 49).

Für die Herstellung einer Feuerlöschvorrichtung am Pier und Dockgelände in Brake bewilligt der Landtag zum Voranschlag des laufenden Jahres für die Hafenkasse Brake bis zu 19 000 *M* nach.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 22. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetze vom 10. Januar 1918, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen (Anlage 51).

Diesem Gesetzentwurfe erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im Artikel 1 wird die Zahl 684 in 756, die Zahl 756 in 864 und die Zahl 792 in 900 umgewandelt.

Zugleich ersucht der Landtag die Staatsregierung, bei der Berechnung der Abzüge zu verfahren, wie folgt:

Bei alleinstehenden Kriegsteilnehmern fällt die Kriegszulage fort.

Wenn neben dem Kriegsteilnehmer noch eine weitere Person zu berücksichtigen ist, wird die halbe Grundzulage gewährt. Die Zulage für jede weitere Person bleibt unberührt.

Der Präsident:
Sch r ö d e r.

Der Schriftführer:
S c h i p p e r.

Oldenburg, den 18. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. d. M. (Anlage 52).

Zur Übernahme eines Geschäftsanteils von 50 000 M an der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte), erteilt der Landtag nachträg-

lich seine verfassungsmäßige Zustimmung und stellt die Mittel für die Einzahlung auf die Stammeinlage bei der Zentralkasse des Großherzogtums zur Verfügung.

Der Präsident:
S c h r ö d e r.

Der Schriftführer:
G r i e p.

Oldenburg, den 18. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. d. M. (Anlage 53).

Mit der Veräußerung der zum vorbehaltenen Krongut gehörigen Parzellen 434/70 und 436/69 der Flur 1 der Stadtgemeinde Oldenburg gegen einen Kaufpreis von 2 M für das Quadratmeter erklärt sich der Landtag einverstanden.

Die dem Schreiben angelegte Karte ist zurückgereicht.

Der Präsident:
S c h r ö d e r.

Der Schriftführer:
G r i e p.

In Veranlassung von Anträgen der Abgeordneten.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den der Großherzoglichen Staatsregierung bereits mitgeteilten selbständigen Antrag des Abgeordneten Schipper, betreffend gerechteres Verhältnis zwischen Erzeuger- und Handelshöchstpreisen für Gemüse, angenommen hat.

Der Präsident:
S c h r ö d e r.

Der Schriftführer:
G r i e p.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er den der Großherzoglichen Staatsregierung bereits mitgeteilten selbständigen Antrag des Abgeordneten Müller, betreffend den Bau des Kanals von Oldenburg über Campe nach der Ems, durch die Auskunft der Staatsregierung für erledigt erachtet und zugleich erklärt, daß er in Übereinstimmung mit der Staatsregierung an dem Plane des Ausbaus eines Kanals von Oldenburg über Campe nach der Ems mit Entschiedenheit festhält und erwartet, daß bundesfreundliche Gesinnung Preußen veranlassen wird, der Verbindung der Unterweserhäfen mit dem westfälischen Kohlengebiet und dem Industriebezirke durch den Hunte-Ems-Kanal zuzustimmen.

Der Präsident:
S c h r ö d e r.

Der Schriftführer:
G r i e p.

Oldenburg, den 13. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Tangen-Stollhamm, betreffend Vorlegung eines Gesetzesentwurfes wegen Änderung des Schulgesetzes, in seiner heutigen Sitzung in namentlicher Abstimmung mit 22 gegen 19 Stimmen angenommen hat.

Der Präsident:
S c h r ö d e r.

Der Schriftführer:
G r i e p.

Oldenburg, den 19. Februar 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in heutiger Sitzung den der Großherzoglichen Staatsregierung bereits mitgeteilten selbständigen Antrag des Abgeordneten Müller in folgender Fassung angenommen hat:

Die Staatsregierung wird ersucht, nach Wiederkehr friedlicher Verhältnisse dem Landtage die alljährlichen Nachweisungen über den Abschluß der Zentralkasse und der Landeskasse für das vorhergehende Finanzjahr gedruckt vorzulegen, wie solches bereits bei der Eisenbahnbetriebskasse und verschiedenen anderen Kassen geschieht.

Der Präsident:
S c h r ö d e r.

Der Schriftführer:
G r i e p.



Oldenburg, den 12. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Lantzen-Stollhamm, betreffend Änderung des Schulgesetzes, in namentlicher Abstimmung mit 30 gegen 11 Stimmen angenommen hat.

Der Präsident:
Sch r ö d e r.

Der Schriftführer:
G r i e p.

Oldenburg, den 18. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in Folge eines vom Abgeordneten Tappenbeck im Namen der liberalen Gruppe des Landtags gestellten selbständigen Antrages folgenden Antrag angenommen hat:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage in seiner nächsten oder übernächsten Versammlung Gesetzentwürfe zur Änderung der Gemeindeordnungen für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck vorzulegen und dabei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Das aktive und passive Wahlrecht ist allen im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Deutschen zu verleihen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, seit 2 Jahren der Gemeinde angehören und zu den Gemeindelasten beigetragen haben.
2. Das passive Wahlrecht ist allen im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen weiblichen Deutschen zu verleihen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, seit 2 Jahren der Gemeinde angehören und entweder mit einem Gemeindebürger verheiratet sind oder als selbständig steuerpflichtig 2 Jahre zu den Gemeindelasten beigetragen haben.
3. Einführung der Verhältniswahl für sämtliche Gemeinden.
4. Aufhebung des Ausschusses der Lehrer und Lehrerinnen vom passiven Wahlrecht.
5. Die Bestimmung des Artikels 11 § 1 der Gemeindeordnung, wonach von den Mitgliedern der Gemeindevertretung wenigstens $\frac{2}{3}$ Grundbesitzer sein müssen, ist zu streichen.
6. In Artikel 9 § 1 „Die Gemeinden haben die Rechte der Minderjährigen in bezug auf ihr Vermögen und die juristische Persönlichkeit sowie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze“ sind die Worte „die Rechte der Minderjährigen in bezug auf ihr Vermögen und“ zu streichen.
7. Gemeindeautonomie.

Nach Artikel 9 § 3 sind die Gemeinden befugt, mit Genehmigung des Staatsministeriums statutarische Anordnungen zu treffen, die jedoch den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen dürfen.

Das Erfordernis der Genehmigung soll wegfallen und dafür eine Bestimmung nachgefügt werden, wonach die zu treffenden statutarischen Anordnungen vor In-

kräfttreten dem Staatsministerium mitzuteilen sind, welches binnen 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung den Gemeindebeschluß kraft seines Aufsichtsrechts beanstanden kann.

8. Der Gemeindevorstand als örtliches Organ der Staatsverwaltung in Landesangelegenheiten.

Nach Artikel 36 ist der Gemeindevorstand verpflichtet, Aufträge zu besorgen, die ihm für den Bezirk der Gemeinde von der Staatsbehörde zugehen, sofern nicht dafür besondere Beamte bestellt sind. Die Worte „für den Bezirk der Gemeinde“ sind zu ersetzen durch die Worte „in Angelegenheiten seiner Gemeinde“ und die Worte „sofern dafür nicht besondere Beamte bestellt sind“ sind zu streichen.

9. Die Gemeinbediener sind nach Artikel 41 § 2 verpflichtet, auch die ihnen von den Staatsbehörden zugehenden Aufträge gegen den Bezug der damit etwa verbundenen Vergütung auszurichten. Diese Bestimmung ist zu streichen.
10. Nach Artikel 56 unterliegt die Aufnahme von Anleihen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die nur erteilt werden darf, wenn darin neben der Verzinsung zugleich festgestellt ist, wie und in welchem Termine oder innerhalb welcher Frist die Anleihe wieder getilgt werden soll.

Diese Bestimmung ist durch folgende Vorschrift zu ersetzen „Sofern die Anleihe nicht zur Tilgung früherer Schulden aufgenommen wird, ist bei dem Beschlusse über die Aufnahme einer Anleihe neben der Verzinsung zugleich ein bestimmter Plan zur Tilgung der Anleihe innerhalb angemessener Frist aufzustellen. Der Beschluß über die Aufnahme einer Anleihe, die nicht im Laufe des Rechnungsjahres wieder getilgt werden soll, ist dem Ministerium des Innern mitzuteilen, das binnen 4 Wochen nach Eingang dieser Mitteilung den Beschluß der Gemeinde kraft seines Aufsichtsrechtes beanstanden kann.“

11. Änderung der Gemeindeordnungen dahin, daß für in den Gemeinderat gewählte Bezirksvorsteher der Eintritt in denselben ohne weiteres als genügender Grund für die Niederlegung des Bezirksvorsteheramts gilt. G. D. Art. 7 § 3.
12. Beseitigung der vorkommenden Doppelbesteuerung von Arbeitern und anderen Personen seitens inländischer Gemeinden. G. D. Art. 47 § 1 Z. 2 und Art. 49 § 4.
13. Nachbargleiche Heranziehung der Staatsforsten zu den Gemeindelasten. G. D. Art. 47 § 2 Z. 2.
14. Aufnahme der Bestimmung in G. D. Art. 30 § 5 und Art. 41 § 2 und 5: Gegen die Entscheidungen des Ministeriums des Innern kann im Verwaltungsstreitverfahren geklagt werden.

Punkt 5 des vorstehenden Schreibens ist nach wiederholter namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 18 Stimmen angenommen worden.

Der Präsident:
S c h r ö d e r.

Der Schriftführer:
S c h i p p e r.



Oldenburg, den 18. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er infolge eines selbständigen Antrags des Abgeordneten Behrens, betreffend Ernährungsfragen, folgende Anträge angenommen hat:

1. Die Staatsregierung wird ersucht, dahin wirken zu wollen, daß eine weitere Erhöhung der Preise für Milch und Butter unterbleibt, vielmehr baldmöglichst eine Herabsetzung der jetzigen Preise auf den Stand vor dem 1. Oktober 1917 erfolgt.
2. Die Staatsregierung wird ersucht, die ungenügende Kohlen- und Petroleumversorgung in vielen, besonders ländlichen, Gemeinden durch geeignete Maßnahmen zu beheben.
3. Die Staatsregierung wird ersucht, dahin zu wirken, daß es in Zukunft ausgeschlossen ist, daß große Mengen Obst, die zur Marmeladenbereitung bestimmt sind, durch unverständliche Dispositionen bei der Zufuhr verderben.
4. Die Staatsregierung wird ersucht, dahin zu wirken, daß bei der ferneren Festsetzung von Kartoffelhöchstpreisen die Gewährung von irgendwelchen Prämien an Produzenten oder Händler nicht mehr erfolgt. Die Höchstpreise sollen zu den reinen Produktionskosten nur einen angemessenen Verdienst für den Produzenten und den Händler einschließen.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 18. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Dinnen, betreffend Zahlung einer Entschädigung an diejenigen Städte, die vom Staatsministerium mit der Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer und Kriegsabgabe beauftragt sind, angenommen hat.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er infolge eines von dem Abgeordneten Dörr gestellten selbständigen Antrags folgenden Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

I.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld,
betreffend Änderung der Gemeindeordnung.

Die revidierte Gemeindeordnung vom 28. März 1876 wird dahin geändert:

In Artikel 55 Abs. 1 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmung:

Die Kommissionen sind berechtigt, sich mit Zustimmung des Gemeinderats durch dazu bereitwillige Gemeinde-

angehörige männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, zu verstärken. Sie sind dem Schöffen untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, vertreten.

II.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld,
betreffend Änderung des Gesetzes über das Armenwesen.

Das Gesetz über das Armenwesen vom 28. März 1876 wird dahin geändert:

Art. 3 erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Armenkommission ist berechtigt, sich mit Zustimmung des Bürgermeisterrats durch dazu bereitwillige Gemeindeangehörige männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, zu verstärken.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er infolge eines vom Abgeordneten von Frieden gestellten selbständigen Antrags dem nachstehenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

Entwurf

eines Gesetzes wegen Abänderung des Besoldungsgesetzes
für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. 4. 1911.

Einziger Artikel.

In der dem Besoldungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. 4. 11 anliegenden Besoldungsordnung wird zu Nr. 25 (Archivar) die Bemerkung gestrichen.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Infolge eines von dem Abgeordneten Schröder gestellten selbständigen Antrags hat der Landtag folgendem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg,
betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtages.

Die Geschäftsordnung des Landtages wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Der § 59 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Antrag eines Abgeordneten muß von mindestens fünf anderen Abgeordneten durch Namensunterschrift unterstützt sein. Ist der Antrag von mehreren Abgeordneten gestellt, so bedarf er insoweit der Unterstützung, daß die Zahl der Antragsteller und der Abgeordneten, die den Antrag unterstützen, zusammen mindestens sechs beträgt.

Artikel 2.

Der § 83 erhält folgende Fassung:

Ein selbständiger Antrag kann von einem oder von mehreren Abgeordneten an den Landtag gebracht werden. Jedoch darf die Zahl der Antragsteller die Hälfte der Mitglieder des Landtages nicht erreichen. Der Unterstützung bedarf ein Antrag nur, wenn er von weniger als sechs Abgeordneten gestellt ist (§ 59).

Artikel 3.

Der § 84 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Ein selbständiger Antrag ist, mit einer kurzen Begründung versehen, dem Präsidenten zu übergeben. Nach seiner Verlesung durch den Präsidenten beschließt der Landtag, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder

nicht, und im ersteren Falle, ob er einem Ausschuss überwiesen oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuss zur Verhandlung kommen soll.

Die Vertretung eines von mehreren Abgeordneten gestellten Antrages vor dem Landtage (§§ 67 und 85) und vor dem Ausschusse (§ 86) liegt dem Abgeordneten ob, der den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat, wenn kein anderer Abgeordneter von den Antragstellern bezeichnet wird.

Der zu obigem Antrag gestellte Verbesserungsantrag des Abgeordneten von Lebekow, der anbei erfolgt, wird der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Schipper.

In Veranlassung an den Landtag gerichteter Petitionen.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag, die anliegende Eingabe des Deutschen Vereins für Ton-, Zement- und Kalk-Industrie mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, die Petenten an zuständiger Stelle im Sinne der Eingabe zu unterstützen.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Hauptausschusses nationaler Arbeiter- und Berufsverbände Deutschlands, betreffend Regelung der Arbeitsnachweise, wird der Großherzoglichen Staatsregierung als Material überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird die anliegende Petition des Oldenburgischen Landeslehrervereins, betreffend Nachfüge zum § 72 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910, zur Berücksichtigung überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 6. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag, die anliegende Bittschrift des Stadtmagistrats Schwartau, betreffend Änderung des Artikels 10 I Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes für das Fürstentum Lübeck, zur Prüfung

und mit dem Ersuchen zu überweisen, baldmöglichst von neuem Entwürfe zur Änderung der Einkommensteuergesetze der drei Landesteile vorzulegen und dabei die Schuldenanmeldung im Sinne des von dem Finanzausschuss des 32. Landtags vertretenen Standpunktes zu regeln.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 13. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag, die anliegende Petition des Oldenburgischen Kriegs-Veteranen-Verbandes Wildeshausen-Behta zur Prüfung zu überweisen.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 18. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird die anliegende Petition des Stuererrats Christianen in Gutin wegen Bewilligung einer einmaligen Entschädigung von 5000 M zur Berücksichtigung überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 18. Dezember 1917.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird die anliegende Eingabe des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine, betreffend Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften in öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen, zur Prüfung überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Griep.



Oldenburg, den 12. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Die anliegende Petition der Wirtevereinigung des Großherzogtums Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Abteilung für das Gastwirtsgewerbe bei der hiesigen Handelskammer, wird der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 12. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung werden die anliegenden Petitionen des Zentralverbandes Deutscher Eisenbahner, soweit sie nicht schon durch die Anlage 26 erledigt sind und in der Anlage 51 Berücksichtigung finden werden, zur Prüfung überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 18. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird die anliegende, vom Gemeindevorsteher Dinnen in Minsen im Auftrage des Amtsrats von Jeber an den Landtag gerichtete Petition als Material für eine Änderung der Gemeindeordnung überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 18. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird die anliegende Petition des Schornsteinfegermeisters Karl Reelfs, z. B. in Fürstenau, betreffend Übertragung des Lehrbezirks Butjadingen-Nord, zur Prüfung überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Griep.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des „Allgemeinen Plattdeutschen Verbandes E. V. in Berlin“, betreffend nachdrückliche Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der niederdeutschen Sprache, wird der Großherzoglichen Staatsregierung als Material überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Die anliegende Petition der Ehefrau des Bürgermeisterei-Hilfsboten Adams zu Herrstein um Anstellung ihres Mannes als Zivilstaatsdiener und um Erhöhung ihres Einkommens,

wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen, die dahin gehen soll, ob es nicht angezeigt erscheint, eine zweite Botenstelle bei der Bürgermeisterei Herrstein zu errichten.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird die anliegende Eingabe des Bürgermeisterei-Hilfsboten-Berreters Holzbach zu Herrstein um Gewährung der staatlichen Kriegsteuerzulage zur Prüfung überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird die anliegende Petition des Bezirksausschusses für Konsumenteninteressen für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Berufung von Vertretern der Konsumenten in die Landeszentralstellen für Lebensmittelversorgung, zur Berücksichtigung überwiesen, mit der Maßgabe, in jede der Zentralstellen ein oder zwei Vertreter der Konsumenten zu berufen.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird die anliegende Eingabe und Denkschrift, betreffend die Fortbildung der schulentlassenen Mädchen, bei einer Neugestaltung des Schulwesens als Material überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird die anliegende Petition des Vorstandes des Vereins der Holzwärter für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Gewährung der Zivilstaatsdienerereignis, im Sinne der abgegebenen Erklärung der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Schipper.

Oldenburg, den 19. März 1918.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Die anliegende Petition von Landwirten aus der Gemeinde Lohne wegen Wiedereröffnung der Molkerei zu Lohne wird der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Der Präsident:
Schröder.Der Schriftführer:
Schipper.